Erwin-Stein-Stiftung
Satzung
Neufassung 2024

§ 1
Name, Rechtsform, Sitz

(1) Die Stiftung führt den Namen Erwin-Stein-Stiftung.
(2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Gießen.

§ 2
Stiftungszweck

(1) Stiftungszweck ist die Förderung der wissenschaftlichen Forschung, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
(2) Dieser Zweck soll verwirklicht werden durch

a) die in der Regel zweijährlich vorzunehmende Verleihung des Erwin-Stein-Preises in Höhe von 15.000 €. Der Preis soll verliehen werden für eine hervorragende interdisziplinäre wissenschaftliche Arbeit, die ein philosophisches, staatsrechtlich-politologisches, religiöses, literarisches oder naturwissenschaftliches Thema zum Gegenstand hat. Die Arbeit soll von geistiger Unabhängigkeit zeugen, für unsere europäische Kultur in kritischer Auseinandersetzung mit der Gegenwart bedeutsam sein und wichtige Impulse geben;
b) die Gewährung von jährlichen Stipendien bis zur Höhe von 15.000 € ganz oder zu Teilbeträgen an junge befähigte und förderungswürdige jüdische Wissenschaftler, Schriftsteller oder Künstler, die in Deutschland leben;
c) die Gewährung von jährlichen Stipendien bis zur Höhe von 15.000 € an junge Wissenschaftler, deren bisherige Entwicklung eine besondere Förderung wünschenswert erscheinen läßt;
d) sonstige Zuwendungen zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (zum Beispiel Tagungs- und Druckkostenzuschüsse),
e) die Pflege des Andenkens an den Stifter und sein Werk.

(3) Über die Verleihung des Erwin-Stein-Preises, die jeweils anläßlich des Geburtstags des Stifters am oder in zeitlicher Nähe zum 7. März in öffentlicher Feierstunde stattfinden soll, entscheidet ein Preisgericht unter Ausschluß des Rechtsweges. Dem Preisgericht gehören die Mitglieder des Vorstandes an. Der Vorstand kann darüber hinaus Persönlichkeiten in das Preisgericht berufen, die unabhängig und nur der Wahrheit, der Freiheit, der Toleranz und der Humanität verpflichtet sind. Das Nähere soll eine Geschäftsordnung regeln, die der Vorstand im Einvernehmen mit dem Preisgericht erläßt.
(4) Die Auswahl der unter den für die Gewährung eines Stipendiums in Betracht kommenden Personen trifft der Vorstand im Benehmen mit dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen, Hebelstraße 6, 60318 Frankfurt am Main (Absatz 2 Buchstabe b), oder mit Sachverständigen (Absatz 2 Buchstabe c).
(5) Die Höhe des Erwin-Stein-Preises und der Stipendien kann durch einstimmigen Beschluß des Vorstands mit Zustimmung des Beirats einer erheblichen Veränderung der Kaufkraft des Geldes angepaßt werden.

§ 3
Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig; sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
(2) Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Das Gleiche gilt im Falle des § 3 Abs. 2 Satz 2 für das Stiftungsvermögen. Der Stifter und seine Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Die Regelungen des § 58 Abgabenordnung bleiben unberührt.
(3) Die Mitglieder des Vorstandes erhalten eine angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung.
(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4
Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen beträgt zunächst 500.000 DM.
(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet ist.
(3) Das Stiftungsvermögen ist von anderem Vermögen getrennt zu halten.
(4) Die Stiftung darf in Durchführung ihrer Zweckbestimmung Zuwendungen von dritter Seite entgegennehmen.

§ 5
Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6
Organe

Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Beirat. Die Mitglieder der Stiftungsorgane haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstehenden Kosten. Der Vorstand kann für den Zeitaufwand bei der Verfolgung des Stiftungszwecks eine in ihrer Höhe angemessene Pauschalvergütung festsetzen.

§ 7
Vorstand

(1) [1]Der Vorstand besteht aus drei Personen, von denen eine die Befähigung zum Richteramt haben soll. [2]Ihre Amtszeit beträgt fünf Jahre. [3]Sie werden vom vorherigen Vorstand mit Zweidrittelmehrheit bestellt. [4]Wiederbestellungen sind möglich. [5]Kommt eine Bestellung nicht zustande, entscheidet nach Anhörung des vorigen Vorstands das Dekanat des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen.
(2) [1]Ein Mitglied des Vorstands kann aus wichtigem Grund von den anderen Mitgliedern abberufen werden. [2]Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds führen die beiden anderen die Geschäfte fort und benennen binnen eines Monats eine Person zur Ergänzung des Vorstands. [3]Im Falle des Ausscheidens zweier Mitglieder gilt Abs. 1 Satz 5.

(3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Die beiden anderen Mitglieder sind stellvertretende Vorsitzende.
(4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Für die laufenden Geschäfte kann er einen Geschäftsführer und Hilfskräfte anstellen, wenn dies die finanzielle Situation der Stiftung zulässt und es die laufenden Geschäfte der Stiftung erfordern.
(5) [1]Der Vorstand tagt mindestens zweimal jährlich, im übrigen dann, wenn eines seiner Mitglieder die Einberufung verlangt. [2]Die Sitzungen können in Präsenz, hybrid oder virtuell stattfinden.

§ 8

Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand verwaltet die Stiftung und führt den Willen des Stifters aus. Er hat die Stiftung so zu verwalten, daß eine Verwirklichung des Stiftungszwecks unter Berücksichtigung des erkennbaren oder mutmaßlichen Willens des Stifters auf die Dauer nachhaltig gewährleistet erscheint. Seine Aufgaben sind insbesondere

a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
b) die Beschlußfassung über die Vergabe der Stiftungsmittel, soweit nicht das Preisgericht gemäß § 2 Absatz 3 zuständig ist;
c) die jährliche Rechnungslegung und die Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung.

§ 9

Vertretung der Stiftung

Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden des Vorstands, im Falle der Verhinderung durch jeden seiner Stellvertreter vertreten.

§ 10

Beirat

Der Beirat hat den Vorstand zu beraten und über die Einhaltung der Vorschriften der Satzung sowie die Verwaltung des Stiftungsvermögens zu wachen. Dem Beirat können bis zu fünf Mitglieder angehören. Sie werden vom Vorstand auf fünf Jahre berufen.

§ 11

Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen, die sich mit Rücksicht auf die Anpassung der Stiftungstätigkeit an veränderte Verhältnisse als notwendig erweisen, können vom Vorstand beantragt werden. Hierzu bedarf es eines einstimmigen Beschlusses der Mitglieder des Vorstands. Zu Lebzeiten des Stifters kann dieser allein über einen solchen Antrag entscheiden.
(2) Die Entscheidung über den Antrag auf Satzungsänderung trifft die Aufsichtsbehörde.
(3) Unzulässig sind Satzungsänderungen,

a) die, sofern sie nach dem Tod des Stifters vorgenommen werden, vom Stiftungszweck derart abweichen, daß sie mit dem mutmaßlichen Willen des Stifters nicht übereinstimmen;
b) die der Stiftungsorganisation in tatsächlicher Hinsicht den Charakter eines auf wechselnder Mitgliedschaft beruhenden Vereins geben würden;

c) die Zuwendungen an Personen vorsehen, die nicht die in § 2 Absatz 2 genannten Voraussetzungen erfüllen.

§ 12

Zulegung, Zusammenlegung und Auflösung

(1) Die Zulegung einer Stiftung zu einer anderen Stiftung und die Zusammenlegungen mehrerer Stiftungen zu einer neuen Stiftung erfolgt jeweils nach den Voraussetzungen des § 86 oder des § 86a BGB sowie nach den Verfahrensvoraussetzungen der §§ 86b BGB ff.

(2) Die Auflösung der Stiftung soll beschlossen werden, wenn die Stiftung ihren Zweck endgültig nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllen kann und auch durch eine Satzungsänderung der Zweck nicht wieder dauernd und nachhaltig erfüllt werden kann.

(3) [1]Beschlüsse über die Zulegung, Zusammenlegung oder Auflösung der Stiftung sind jeweils vom Vorstand einstimmig zu fassen. [2]Bei Zulegung und Zusammenlegung muß der Stiftungsname erhalten bleiben.

(4) Der Zulegungs- sowie der Zusammenlegungsvertrag und die Auflösung bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde.

§ 13

Liquidation des Stiftungsvermögens

(1) Der Vorstand hat im Falle der Auflösung der Stiftung das Stiftungsvermögen zu liquidieren.

(2) Bei Auflösung der Stiftung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Justus-Liebig-Universität ~~zu~~ Gießen, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke gemäß § 2 oder diesen so nahe wie möglich kommende Zwecke zu verwenden hat.

§ 14

Aufsicht

(1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

(2) Der Aufsichtsbehörde ist

a) jede Änderung der Zusammensetzung eines Organs unverzüglich anzuzeigen,
b) innerhalb von neun Monaten nach Schluß des Geschäftsjahres eine ordnungsgemäße Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungsvermögens einzureichen.

(3) Entscheidungen über Satzungsänderungen, Auflösung der Stiftung, Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für die Wirksamkeit einer Änderung des Stiftungszwecks ist die Einwilligung dieser Behörde erforderlich.